

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz Vom 19. September 1996 Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 110 und § 111 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:		
A. Allgemeines		
§ 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt die vom Kanton und den Gemeinden getragene Kinder- und Jugendzahnpflege.	§ 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt die vom Kanton, von den Gemeinden und von der Zahnärzteschaft getragene Kinder- und Jugendzahnpflege.	<i>Die Kinder- und Jugendzahnpflege wird wesentlich von der Zahnärzteschaft mitgetragen. Diese ist deshalb ausdrücklich zu erwähnen.</i>
§ 2 Zweck Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung und Förderung gesunder und funktionstüchtiger Kauapparate der Kinder und Jugendlichen zu vertretbaren Kosten bei gesicherter Qualität.		
§ 3 Organisation ¹ Die Organisation der Kinder- und Jugendzahnpflege ist - für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres - Sache der Gemeinden und der Schulheime.	§ 3 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton führt gesamtheitliche Vorsorgemassnahmen wie Zahnputzinstruktionen durch. ² Er kann zahnmedizinische Untersuchungen an Kindern und Jugendlichen zu statistischen	<i>Eine eigentliche Organisation durch die Gemeinden und Schulheime ist nicht mehr erforderlich. Die Altersgrenzen der Beitragsberechtigung werden in § 6 geregelt (siehe dort).</i> <i>Die Aufgaben des Kantons (bisheriger § 3</i>

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
² Gesamtheitliche Vorsorgemassnahmen - wie Zahnputzinstruktionen - werden vom Kanton durchgeführt. ³ Der Kanton kann zahnmedizinische Untersuchungen an Kindern und Jugendlichen zu statistischen Zwecken und zur Qualitätskontrolle durchführen.	Zwecken und zur Qualitätskontrolle durchführen.	<i>Abs. 2 und 3) bleiben unverändert.</i>
§ 4 Zahnärzte und Zahnärztinnen ¹ Alle im Kanton praxisberechtigten Zahnärzte und Zahnärztinnen können für die Kinder- und Jugendzahnpflege tätig werden. Wollen sie dies nicht, so haben sie es dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin und der Standort-Gemeinde zu melden. ² Der Regierungsrat kann Zahnärzte und Zahnärztinnen bei Bedarf verpflichten, angemessen bei der Kinder- und Jugendzahnpflege mitzuwirken. ³ Der Regierungsrat kann nicht geeignete Zahnärzte und Zahnärztinnen nach einer Verwarnung von der Kinder- und Jugendzahnpflege ausschliessen. Die Gemeinden haben ein diesbezügliches Antragsrecht.	§ 4 Zahnärzte und Zahnärztinnen ¹ Im Kanton praxisberechtigte Zahnärzte und Zahnärztinnen, die nicht für die Kinder- und Jugendzahnpflege tätig sein wollen, haben die gesetzliche Vertretung ihrer Patienten und Patientinnen auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. ² Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion) kann nicht geeignete Zahnärzte und Zahnärztinnen nach einer Verwarnung von der Kinder- und Jugendzahnpflege ausschliessen. Die Gemeinden haben ein diesbezügliches Antragsrecht.	<i>Die bisherige Meldepflicht für Zahnärzte und Zahnärztinnen, die nicht bei der Kinder- und Jugendzahnpflege mitwirken wollen, entfällt. Im Sinne der Transparenz sind sie jedoch verpflichtet, die Eltern ihrer Patienten und Patientinnen entsprechend aufzuklären. Diese Aufklärung ist erforderlich, da der Standard der Behandlung in der Kinder- und Jugendzahnpflege beschränkt ist (vgl. § 10 Abs. 2).</i> <i>Der bisherige Absatz 2 stammt aus einer Zeit, in welcher es teilweise schwierig war, genügend Zahnärzte und Zahnärztinnen für die Kinder- und Jugendzahnpflege zu gewinnen. Heute ist die Versorgung sichergestellt, so dass diese Bestimmung weggelassen werden kann.</i> <i>Die im bisherigen Absatz 3 festgehaltene Kompetenz für den Ausschluss von Zahnärzten und Zahnärztinnen wird vom Regierungsrat an die Direktion delegiert. Erstinstanzliche Verfügungskompetenzen des Regierungsrates werden heute - von wenigen Ausnahmen abgesehen - als nicht mehr stufengerecht</i>

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
		erachtet.
§ 5 Aufsicht ¹ Die Kinder- und Jugendzahnpflege steht unter der Aufsicht der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion). ² Die Direktion übt ihre Aufsicht durch den Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin aus.	§ 5 Aufsicht ¹ Die Kinder- und Jugendzahnpflege steht unter der Aufsicht der Direktion. ² Diese übt ihre Aufsicht durch den Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin aus.	Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung von § 4.
B. Behandlung		
§ 6 Beitritt zur Behandlung ¹ Der Beitritt zur Behandlung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege ist freiwillig. ² Er erfolgt regulär im Kindergarten, wenn das Kind den Kindergarten besucht, sonst im ersten Schuljahr. ³ Ein späterer, individueller Beitritt ist nur mit einem gesunden oder kariessanierten Gebiss möglich. ⁴ In den Kanton Zuziehende können kariessbefallene Zähne im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege sanieren lassen, erhalten aber keine Subventionen an diese Sanierung, es sei denn, sie seien am alten Wohnort in der Schweiz von der Schulzahnpflege betreut worden.	§ 6 Berechtigte Kinder und Jugendliche ¹ Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton zwischen dem Eintritt in den Kindergarten und dem vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt, sich im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege behandeln zu lassen. ² Vor dem 18. Geburtstag begonnene Behandlungen können im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege abgeschlossen werden. ³ Die Gemeinden informieren die gesetzlichen Vertretungen der berechtigten Kinder und Jugendlichen bei Beginn der Berechtigung über die Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege. ⁴ Die gesetzliche Vertretung erklärt, ob eine Behandlung im Rahmen der Kinder- und Ju-	<i>Ein eigentlicher Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege ist nach dem neuen System nicht mehr erforderlich. In § 6 wird deshalb zunächst der Kreis der Berechtigten umschrieben, welche sich im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege behandeln lassen können. Es handelt sich wie bisher um Kinder und Jugendliche zwischen dem Eintritt in den Kindergarten und dem vollendeten 18. Lebensjahr, wobei begonnene Behandlungen noch abgeschlossen werden können. Die bisherigen Absätze 3 und 4, welche den späteren Beitritt regeln, werden im Sinne einer Missbrauchsverhinderung in § 11 aufgenommen (siehe dort).</i> <i>Der neue Absatz 3 soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Vertretungen der Berechtigten über die Kinder- und Jugendzahnpflege informiert sind. Die Erklärung, ob eine Behand-</i>

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
	gendszahnpflege erwünscht ist. ⁵ Die Gemeinde leitet die Erklärung nach Absatz 4 gegebenenfalls an den Zahnarzt oder die Zahnärztin nach Wahl der gesetzlichen Vertretung weiter.	<i>lung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege erwünscht ist, wird in der Folge an den Zahnarzt oder die Zahnärztin nach Wahl weitergeleitet (neue Absätze 4 und 5). Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass auch ohne Mitgliedschaft zumindest eine einmalige Erfassung der berechtigten Kinder erfolgt. Die weiteren Aufgebote für Kontrollen und Behandlungen erfolgen durch die Zahnarztpraxis selbst, ohne dass den Gemeinden ein administrativer Aufwand entsteht.</i>
§ 7 Freie Zahnarztwahl ¹ Die freie Wahl unter den im Kanton niedergelassenen, der Kinder- und Jugendzahnpflege angeschlossenen Zahnärzten und Zahnärztinnen ist gewährleistet. ² Die Behandlung durch ausserkantonale Zahnärzte und Zahnärztinnen bedarf eines Antrages der Gemeinde und einer Bewilligung des Kantonszahnarztes oder der Kantonszahnärztin. ³ Diese wird erteilt, wenn sich der Zahnarzt oder die Zahnärztin verpflichtet, die Vorschriften dieses Gesetzes einzuhalten und wenn ein triftiger Grund für die ausserkantonale Behandlung vorliegt. ⁴ Ist der triftige Grund die geographische Lage der Gemeinde, so wird eine generelle Bewilligung erteilt.	§ 7 Freie Zahnarztwahl ¹ Die Behandlung kann bei allen in der Schweiz praxisberechtigten Zahnärzten und Zahnärztinnen durchgeführt werden, welche sich gegenüber der gesetzlichen Vertretung des Patienten oder der Patientin bereit erklären, die Vorschriften dieses Gesetzes einzuhalten. ² Im Ausland kann die Behandlung nur in Notfällen durchgeführt werden.	<i>Die bisher nur innerhalb des Kantons geltende freie Zahnarztwahl wird auf alle Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Schweiz, welche sich den Regeln dieses Gesetzes unterziehen, ausgedehnt. Damit entfällt die bisher erforderliche Bewilligung für ausserkantonale Behandlungen (bisherige Absätze 2 - 4). Im Kanton tätige Zahnärzte und Zahnärztinnen haben dafür neu eine Aufklärungspflicht, wenn sie nicht für die Kinder- und Jugendzahnpflege tätig sein wollen (vgl. § 4 Abs. 1). Bei ausserkantonalen Zahnärzten und Zahnärztinnen hat sich die gesetzliche Vertretung der Patientin oder des Patienten zu vergewissern, dass die Behandlung nach den Regeln der Baselbieter Kinder- und Jugendzahnpflege erfolgen kann. Eine Behandlung im Ausland kann hingegen zu administrativen Schwierigkeiten führen, weshalb sie nur im Notfall zugelassen wird.</i>

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
§ 8 Verantwortlichkeit und Haftpflicht ¹ Auch bei einem Beitritt zur Behandlung bleiben die Eltern oder andere gesetzlich verpflichtete Personen (kurz: Eltern) für die Zahngesundheit ihrer Kinder verantwortlich, insbesondere für die vorbeugende Zahnpflege. ² Für Behandlungsfehler haften der Zahnarzt oder die Zahnärztin. Die Gemeinden, die Schulheime und der Kanton können nicht belangt werden. ³ Die Zahnärzte und Zahnärztinnen haben für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendzahnpflege eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.	aufgehoben	<i>Durch die Aufhebung der Mitgliedschaft bei der Kinder- und Jugendzahnpflege wird die Regelung der Verantwortlichkeit und der Haftpflicht überflüssig. Die Eltern gehen mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt einen Vertrag ein, welcher für die Haftung massgebend ist. Das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung ist (für alle Medizinalpersonen) im Zusammenhang mit der Praxisbewilligung im Gesundheitsgesetz zu regeln. Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden.</i>
§ 9 Leistungsumfang Im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege werden alle zahnärztlichen Massnahmen durchgeführt, hingegen werden nicht alle Leistungen subventioniert und über die Kinder- und Jugendzahnpflege abgerechnet.	§ 9 Beiträge Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten Beiträge an die Kosten für beitragsberechtigte Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege.	<i>Es wird an dieser Stelle lediglich noch der Grundsatz der Beitragsberechtigung definiert.</i> <i>Bei den Beiträgen an die Eltern im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege handelt es sich nicht um Subventionen im Sinne von § 6 Finanzhaushaltsgesetz. Der Begriff "Subvention" wird im geltenden Gesetz "untechnisch" verwendet und wird deshalb im Rahmen der Revision generell durch den Begriff "Beitrag" ersetzt.</i>
§ 10 Subventionsberechtigte Leistungen ¹ Der Kanton erlässt im Bereich der Kieferorthopädie eine Verordnung über die subventi-	§ 10 Beitragsberechtigte Leistungen ¹ Beitragsberechtigt sind: a. Zahnkontrollen und individuelle Karies-	<i>Die Beitragsberechtigung von kieferorthopädischen Behandlungen und das damit verbundenen Verfahren sowie die Delegation an die Verordnung (bisherige Absätze 1 und 2)</i>

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
onswürdigen Leistungen. ² Die behandelnden Zahnärzte oder Zahnärztinnen stellen dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin gestützt auf die Verordnung und ihrer Beurteilung Antrag für die kantonszahnärztliche Subventionsverfügung. ³ Bei der konservierenden Behandlung entscheiden die behandelnden Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäss dem vom Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin aufgearbeiteten und definierten Stand der Wissenschaft über die zahnmedizinische Erforderlichkeit und damit Subventionsberechtigung gewünschter Massnahmen. ⁴ Die individuelle Kariesprophylaxe ist subventionsberechtigt. ⁵ Massnahmen, die von der Haftpflicht-, Unfall- oder Invalidenversicherung getragen werden, sind nicht subventionsberechtigt.	prophylaxe; b. konservierende Behandlungen. ² Es sind nur Leistungen beitragsberechtigt, die nach dem Stand der Wissenschaft zahnmedizinisch erforderlichen sind. ³ Der Regierungsrat bezeichnet die beitragsberechtigten Leistungen im Einzelnen. § 10a Subsidiarität der Beiträge Die Leistungen sind nur insoweit beitragsberechtigt, als deren Kosten nicht übernommen werden von: a. der obligatorischen Krankenpflege- oder Unfallversicherung; b. der Invalidenversicherung; c. einer privaten Versicherung; d. einem anderen Kostengaranten mit Ausnahme der Sozialhilfe.	<i>werden gestrichen. Die individuelle Kariesprophylaxe und konservierende Behandlungen ("Löcher flicken") bleiben hingegen wie bisher beitragsberechtigt. Auch die periodischen (in der Regel jährlichen) Zahnkontrollen sind bereits nach geltendem Recht beitragsberechtigt. Daran ändert sich nichts, auch wenn neu die Zahnkontrollen der Vollständigkeit halber ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden. Im Einzelnen bezeichnet der Regierungsrat die nach dem Stand der Wissenschaft erforderlichen und damit beitragsberechtigten Leistungen. Die Subsidiarität der Beiträge wird neu in § 10a geregelt.</i> <i>Der neue § 10a ersetzt den bisherigen § 10 Absatz 5. Die Beiträge sind neu ausdrücklich gegenüber allen Leistungen von Dritten mit Ausnahme der Sozialhilfe (vgl. § 5 Sozialhilfegesetz¹) subsidiär. Bspw. kann auch die obligatorische Krankenversicherung zahnärztliche Leistungen übernehmen (vgl. Art. 17 ff. Krankenpflege-Leistungsverordnung; KLV²). Zudem verfügen viele Kinder und Jugendliche heute über private Zahnversicherungen, welche teilweise auch konservierende Behandlungen übernehmen.</i>
§ 11 Ausschluss ¹ Kinder und Jugendliche können nach einer	§ 11 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen	<i>Der bisherige § 11 regelt den Ausschluss aus der Kinder- und Jugendzahnpflege. Aufgrund</i>

¹ SGS 850

² SR 832.112.31

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
Verwarnung an die Eltern von der Subventionierung oder von der Behandlung ausgeschlossen werden, wenn sie den Weisungen des Zahnarztes oder der Zahnärztin nicht Folge leisten. ² Die Verwarnung erfolgt durch die Gemeinde auf Antrag des behandelnden Zahnarztes oder der Zahnärztin. Der Ausschluss von der Subventionierung oder Behandlung erfolgt durch den Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin auf Antrag der Gemeinde. Die aufgelaufenen Kosten sind zu begleichen	¹ Die Ausrichtung von Beiträgen setzt voraus, dass der Patient und die Patientin a. sich seit dem Eintritt in den Kindergarten jährlich einer Zahnkontrolle unterzogen hat, und b. den Weisungen des Zahnarztes oder der Zahnärztin Folge leistet. ² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Gemeinde die Beiträge kürzen oder verweigern.	<i>des Wegfalls der Mitgliedschaft entfällt diese Regelung. Trotzdem sind die Regelungen der bisherigen §§ 6 Abs. 3 und 4 sowie 11 zur Vermeidung von Missbräuchen sinngemäss aufzunehmen. Bei Kindern und Jugendlichen, welche sich nicht einer regelmässigen Zahnkontrolle unterziehen oder den Weisungen des Zahnarztes oder der Zahnärztin keine Folge leisten, können die Beiträge verweigert oder gekürzt werden.</i>
§ 12 Kommunale Kontrollen und Prävention Die Gemeinden können zu ihren Lasten und nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme anordnen.		
C. Finanzielles		
§ 13 Tarif ¹ Die Zahnärztinnen und Zahnärzte rechnen - unter Vorbehalt von Absatz 3 - nach dem eidgenössischen Schulzahnpflege-Tarif ab. ² Der Regierungsrat legt, nach Anhören der Zahnärztegesellschaft Baselland, die Höhe des Schulzahnpflege-Taxpunktwerthes fest.	§ 13 Tarif ¹ Die Abrechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Zahnarztтарif des Berufsverbands. ² Übersteigt der Tarif den geltenden Sozialversicherungstarif um mehr als einen Fünftel, kann die Gemeinde den Beitrag entsprechend kürzen.	<i>Die Tarife werden neu grundsätzlich dem Markt überlassen und nicht mehr wie bisher auf Sozialversicherungstarife beschränkt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zahnärzte und Zahnärztinnen das Delkredererisiko und einen Teil des Inkassoaufwands übernehmen müssen, welches bis anhin von den Gemeinden getragen</i>

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
Ohne besondere Festlegung gilt der eidgenössische Schulzahnpflege-Taxpunktwert. ³ Nicht-subventionsberechtigte Massnahmen, die nicht von einer Haftpflicht-, Unfall- oder Invalidenversicherung gedeckt, aber auf Wunsch der Eltern durchgeführt werden, sind nach dem Tarif abzurechnen, wie er für die Unfallversicherung gilt		wurde. Da die Eltern immer einen Teil der Rechnung selber tragen müssen, besteht jedoch ein ausreichender Anreiz, einen günstigen Leistungserbringer zu wählen, sodass sich eine Liberalisierung hier rechtfertigt. Die Einschränkung auf den Tarif des Berufsverbands garantiert eine einheitliche Struktur sowie einen gewissen Detaillierungsgrad der Rechnungen. Zur Vermeidung von Missbräuchen ist zudem vorgesehen, dass der Beitrag gekürzt werden kann, wenn der Tarif den Soziversicherungstarif um mehr als einen Fünftel übersteigt.
§ 14 Rechnungsstellung, Rechnungskontrolle ¹ Die Rechnungsstellung für subventionsberechtigte Massnahmen (§ 10) erfolgt detailliert an die Gemeinde oder an das Schulheim, wobei mehrere kleine Rechnungen nach Möglichkeit gleichzeitig einzureichen sind. ² Die Gemeinden und die Schulheime sowie die Eltern haben jederzeit das Recht, die Rechnungen einzusehen und vom Zahnarzt oder von der Zahnärztin unentgeltlich Auskünfte zu verlangen. ³ Nicht-subventionsberechtigte Massnahmen (§ 10) werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt. ⁴ Die Rechnungen sind innert 60 Tagen zu begleichen	§ 14 Rechnungsstellung Der Zahnarzt oder die Zahnärztin stellt der gesetzlichen Vertretung des Patienten oder der Patientin Rechnung für die erbrachten Leistungen.	Aufgrund der Systemänderung zum Hol-Prinzip erfolgt die Rechnungsstellung direkt an die Eltern, welche dem Zahnarzt oder der Zahnärztin den Rechnungsbetrag bezahlen und die Rechnung der Gemeinde einreichen, welche über die Beitragsberechtigung entscheidet (vgl. § 16).

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
§ 15 Subventions-Regeln ¹ Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten Beiträge an die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen in der Kinder- und Jugendzahnpflege. Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss der Behandlung ausgerichtet. ² An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen leisten der Kanton und die Gemeinden je 1/6. Bei den Schulheimen leistet der Kanton allein 1/3. ³ Die Gemeinden und die Schulheime regeln die Beitragsleistungen an die Eltern; sie berücksichtigen die finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl. Sie können vorsehen, dass für rein konservierende Behandlungen kleinere Beiträge geleistet werden.	§ 15 Höhe der Beiträge ¹ Der Regierungsrat legt die Beiträge abgestuft nach der finanziellen Leistungskraft und der Kinderzahl der Familie fest. ² Die Beiträge werden so bemessen, dass sie insgesamt rund einen Drittel der Kosten für beitragsberechtigte Leistungen decken. ³ Bagatellbeiträge von unter 50 Franken pro Kind und Jahr werden nicht ausbezahlt. § 15a Staatsbeitrag Der Kanton vergütet den Gemeinden die Hälfte der Ausgaben für Beiträge gemäss § 15.	<i>Neu muss nicht mehr jede Gemeinde ein eigenes Reglement beschliessen, sondern der Kanton legt in einer Verordnung einheitliche Regeln für die Bemessung der Beiträge fest. Diese sollen weiterhin insgesamt rund einen Drittel der Kosten decken, wobei der Kanton wie bisher den Gemeinden die Hälfte vergütet (neuer § 15a).</i> <i>Bagatellbeiträge unter 50 Franken verursachen einen im Verhältnis zum Nutzen sehr grossen administrativen Aufwand und werden deshalb nicht mehr ausgerichtet (neuer § 15 Absatz 3).</i> <i>Der Abschluss der Behandlung nach dem 18. Geburtstag ist weiterhin gewährleistet (vgl. § 6).</i>
§ 16 Subventionsbeitrag ¹ Die Eltern bleiben Schuldner für die Behandlung ihrer Kinder. ² Sie haben die um einen verfükten allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung innert 30 Tagen der Gemeinde oder dem Schulheim zu begleichen, sofern diese nicht eine längere Zahlungsfrist gewähren. ³ Für die Subventionsberechnung haben die zuständigen Stellen Zugang zu den kommunalen Steuerdaten.	§ 16 Ausrichtung der Beiträge ¹ Die gesetzliche Vertretung des Patienten oder der Patientin reicht die Rechnung des Zahnarztes oder der Zahnärztin der Wohngemeinde ein. Diese entscheidet über die Ausrichtung eines Beitrags. ² Der Rechnung ist eine Bestätigung der Krankenversicherung über allfällige Leistungen an die fragliche Behandlung beizulegen. ³ Die Gemeinde kann für die Berechnung des Beitrags, zur Kontrolle der Subsidiarität gemäss § 10a und zur Überprüfung der Voraus-	<i>Bedingt durch den Systemwechsel bei der Rechnungsstellung müssen die Eltern die Rechnung des Zahnarztes oder der Zahnärztin der Gemeinde einreichen (neuer Abs. 1). Die Gemeinde kann zur Kontrolle der Voraussetzungen und zur Berechnung des Beitrags in verschiedene Unterlagen Einsicht nehmen oder diese einfordern (neuer Absatz 3).</i>

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
	setzungen nach § 11 folgende Unterlagen einfordern oder in diese Einsicht nehmen: a. weitere Bestätigungen von möglichen Kostengaranten; ; b. frühere Zahnarztrechnungen, ein zahnärztliches Zeugnis oder andere zahnärztliche Unterlagen; c. die kommunalen Steuerdaten; d. die Daten der Einwohnerkontrolle.	
§ 17 Dienstleistungen des Kantons Erbringt der Kanton im Rahmen eines von der Gemeinde organisierten Vorsorgekonzeptes Dienstleistungen, wie beispielsweise der spezielle Einsatz von Prophylaxehelfern und -helferinnen (§ 12), so werden diese den Gemeinden in Rechnung gestellt		
D. Beanstandungs- und Beschwerdewesen		
§ 18 Behandlungsbeanstandungen ¹ Beanstandungen an die Adresse von Zahnärzten und Zahnärztinnen wegen mangelhaft durchgeführten Behandlungen sind zivilrechtlicher Natur. ² Es besteht die Möglichkeit der aussergerichtlichen Beurteilung von Behandlungsbeanstandungen durch den Kantonszahnarzt	Absatz 1 unverändert ² Es besteht die Möglichkeit der aussergerichtlichen Beurteilung von Behandlungsbeanstandungen durch den Kantonszahnarzt	<i>Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung der Kommission (Begutachungskommission statt Expertenkommission).</i>

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
oder die Kantonszahnärztin. Dieser oder diese sowie auch die behandelnden Zahnärzte oder -ärztinnen können die Expertenkommission der Zahnärztesgesellschaft anrufen, wenn dies die Problematik erfordert. ³ In der aussergerichtlichen Beurteilung gemäss Absatz 2 trägt die unterliegende Partei die Kosten der Expertenkommission, wobei diese der Kanton an Stelle des Kantonszahnarztes oder der Kantonszahnärztin und der Eltern übernimmt.	oder die Kantonszahnärztin. Dieser oder diese sowie auch die behandelnden Zahnärzte oder -ärztinnen können die Begutachungskommission der Zahnärztesgesellschaft anrufen, wenn dies die Problematik erfordert. ³ In der aussergerichtlichen Beurteilung gemäss Absatz 2 trägt die unterliegende Partei die Kosten der Begutachungskommission, wobei diese der Kanton an Stelle des Kantonszahnarztes oder der Kantonszahnärztin und des Patienten oder der Patientin übernimmt.	<i>dito</i>
§ 19 Verwaltungseinsprachen und -Beschwerden ¹ Gegen Verfügungen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege kann bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden. ² Massgebend für das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.		
E. Schlussbestimmungen		
§ 20 Änderung des Gesundheitsgesetzes Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973 wird wie folgt geändert: ...		

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
§ 21 Änderung des Schulgesundheitsgesetzes Das Schulgesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1955 wird wie folgt geändert: ...		
§ 22 Änderung des Schulgesetzes Das Schulgesetz vom 26. April 1979 wird wie folgt geändert: ...		
§ 23 Übergangsrecht ¹ Zahnärztinnen des Amtes für Schulzahn- pflege, die bei dessen Aufhebung noch im Amt sind, wird auf Gesuch hin eine Bewilli- gung zur selbständigen Berufsausübung im Kanton erteilt, auch wenn die Voraussetzun- gen gemäss § 12 Absatz 2 Gesundheitsge- setz vom 10. Dezember 1973 nicht erfüllt sind. ² Der Einbezug der Kinder des Kindergartens in die Kinder- und Jugendzahnpflege hat bis ins Jahr 2000 zu erfolgen.		
	§ 23a Übergangsbestimmungen der Ände- rung vom ... ¹ Vom Kantonszahnarzt oder von der Kan- tonzahnärztin vor Inkrafttreten dieser Ände- rung bewilligte kieferorthopädische Behan- dlungen bleiben während einer Übergangsfrist von fünf Jahren beitragsberechtigt. ² Der Kantonszahnarzt oder die Kantons- zahnärztin kann die Frist nach Absatz 1 in	<i>Die Übergangsregelung für soll sicherstellen, dass möglichst alle bereits bewilligten kiefer- orthopädische Behandlungen abgeschlossen werden können (Absatz 1). Ebenso sollen solche Behandlungen beitragsberechtigt blei- ben für Kinder, welche bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung über 5 Jahre alt waren und sich deshalb nicht entsprechend privat versichern konnten (Absatz 4 Bst. a). Die individuelle Verlängerungsmöglichkeit (Ab-</i>

Bestehender Gesetzestext	Entwurf	Kommentar
	zahnmedizinisch begründeten Fällen um höchstens fünf weitere Jahre verlängern. ³ Die Frist nach Absatz 1 endet auf jeden Fall mit dem 18. Geburtstag des Patienten oder der Patientin. ⁴ Nach Inkrafttreten dieser Änderung bewilligt der Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin weitere kieferorthopädische Behandlungen, wenn: a. die Behandlung nach Anhang I der Verordnung über die subventionswürdigen kieferorthopädischen Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege vom 29. Juli 1997 beitragsberechtigt ist, b. das Kind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung das 5. Altersjahr vollendet hat und c. die Leistung nachweislich nicht privat versichert werden kann. Die Beitragsberechtigung endet mit dem Ablauf der Übergangsfrist gemäss den Absätzen 1 bis 3. ⁵ Die Höhe des Beitrags sowie die Rechnungsstellung und das Verfahren richten sich nach dem neuen Recht.	satz 2) gewährleistet eine gewisse Flexibilität. Das Verfahren und die Beitragssätze richten sich jedoch nach neuem Recht, damit die alten Strukturen während der relativ langen Übergangsfrist nicht aufrechterhalten werden müssen.
§ 24 Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.		